orinso
organic industrial solutions
when organic matters

Allgemeine Verkaufsbedingungen für die Beschaffung, Verarbeitung und Entsorgung von Abfallstoffen der Orinso verbundene Unternehmen

Allgemein

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die voor Orinso Nederland B.V., Orinso Aqua B.V., Orinso Renewable Energy B.V., Orinso N.V., Orinso GmbH, FRANCE S.A.R.L hier „Orinso" genannt und sind integraler Bestandteil jedes Vertrags beziehungsweise jeder Vereinbarung, die zwischen uns und unseren Auftraggebern geschlossen wird. Bei langfristigen Beziehungen gelten diese auch für alle künftigen Aufträge. Abweichungen werden nur anerkannt, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

1. Definitionen

Die folgenden Begriffe werden in diesen Geschäftsbedingungen mit nachstehender Bedeutung verwendet:
Annahme: die Feststellung, spätestens in der Behandlungs- oder Aufbereitungsanlage, dass sowohl die angebotenen Abfallstoffe als auch die Art und Weise, in der sie angeboten wurden, dem Vertrag entsprechen.
Annahmebedingungen: die dem Auftraggeber vom oder im Namen des Auftragnehmers erteilten Vorschriften über Umfang, Art, Eigenschaften und Zusammensetzung der Abfallstoffe selbst sowie die Art und Weise, in der sie dem Auftragnehmer angeboten werden müssen.
Abfallstoffe: alle im Rahmen der Erfüllung eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag beziehungsweise eines dahingehenden Angebots, um Stoffe, Zubereitungen oder sonstigen Produkte, die dem Auftragnehmer angeboten werden und wovon sich der Auftraggeber im Hinblick auf deren Entsorgung, entledigt oder beabsichtigt, sich zu entledigen. Es betrifft niemals Abfälle, die nach Artikel 1.1, Absatz 1 des Umweltschutzgesetz) als „gefährliche Abfälle" definiert sind. Behandlungs- oder Aufbereitungsanlage: die Anlage, in der Abfälle für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung aufbereitet oder in der Abfallstoffe gelagert oder umgeladen werden.
Sammelmittel: alle Geräte wie Container, Tanks, Paletten, Fahrzeuge usw., die für die Sammlung, vorübergehende Lagerung, den Transport und/oder die Entsorgung von Abfallstoffen bestimmt sind.
Auftraggeber: Natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag mit dem Auftragnehmer schließt oder ein entsprechendes Angebot anfordert.
Auftragnehmer: Orinso
Parteien: Auftragnehmer und Auftraggeber. Vertrag: jeder Vertrag, für den die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten.
Allgemeinen Geschäftsbedingungen: die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

2. Angebote, Auftragsannahme

Alle Angebote des Auftragnehmers basieren auch auf den Daten, Proben und Dokumenten, die vom oder im Auftrag des Auftraggebers bereitgestellt werden, wobei der Auftragnehmer deren Richtigkeit und Vollständigkeit annehmen darf. Der Auftragnehmer wird diese Informationen überprüfen. Unsere Angebote sind unverbindlich. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder wir durch Ausführung tätig geworden sind. In Ablehnung der Verkaufsbedingungen, die auf Briefen oder Dokumenten des Kunden erscheinen, wird davon ausgegangen, dass der Käufer durch die Tatsache des Kaufs die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen kennt und diese akzeptiert.

3. Preise

Die vom Auftragnehmer angegebenen Preise verstehen sich in Euro, immer zuzüglich Mehrarbeit, zuzüglich Umsatzsteuer und zuzüglich von sonstigen staatlichen Abgaben und/oder Steuern, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit Genehmigungen, Zöllen und Steuern, die für die Erfüllung des Auftrags erforderlich sind. Diese Kosten, Gebühren und Steuern gegebenenfalls um Export- und Zollgebühren ergänzt, werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.
Die vereinbarten Preise gelten für die Verarbeitung von Abfallstoffen, die den vereinbarten Mengen der übereingekommenen Zusammensetzung entsprechen.
Nimmt Orinso andere Abfallstoffe zur Verarbeitung an, so ist sie berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Sollten sich die Preise des Verarbeitungszentrums in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Auftragsausführung allgemein ermäßigen oder erhöhen, behält sich Orinso das Recht vor, die dann allgemein gültigen Preise zu berechnen. Kosten, die für die Ermittlung der Zusammensetzung des Abfalls anfallen, wie Analysen und Probenahmen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

4. Beschreibung, Dokumentationsunterlagen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer und auch danach auf Verlangen des Auftragnehmers, eine eindeutige schriftliche Beschreibung der Art, Herkunft, Eigenschaften und Zusammensetzung zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beschreibung der von ihm angebotenen Abfallstoffe an den Auftragnehmer.
Die Abfallstoffe müssen vom Auftraggeber so angeboten werden, dass ein Verlust, Verschütten oder Verwehen verhindert wird und dass keine Belästigung und keine Gefährdung von Personen oder der Umwelt erfolgt.
Der Auftraggeber des Transports ist auch dafür verantwortlich, dass der Transport nach den Vorschriften des national geltenden Abfallstoff- & Transportrechts erfolgt.

5. Ladung

Die Beladung der Wagen erfolgt durch den Entsorger.
Für den Fall, dass ein Sammelfahrzeug nach Ansicht des Auftragnehmers falsch beladen oder überladen ist oder mit anderen Abfallstoffen als vereinbart beladen wurde, die Abfallstoffe nicht mit der Beschreibung des Auftraggebers übereinstimmen, der Transport der Abfallstoffe gegen die Anforderungen nach den Transportvorschriften verstoßen und/oder wenn die Abholung oder der Transport eine Gefahr für Güter, Menschen oder die Umwelt darstellt oder darstellen kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Sammelmittel nicht zu leeren, die Entsorgung des Sammelmittels und/oder der (Abfall-)Stoffe abzulehnen und/oder das Sammelmittel und/oder (Abfall-
)Stoffe an den Auftraggeber zurückzusenden. Jegliche Schäden (einschließlich Kosten und/oder Bußgelder), infolge der Bestimmungen in diesem Absatz gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Annahme

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen und der Anweisungen der zuständigen Behörde, muss der Auftraggeber die Annahmebedingungen der empfangenden Partei jederzeit strikt einhalten. Die Abfallstoffe werden von Orinso

am vereinbarten Ort entgegengenommen. Beim Laden, Transport und Entladen dürfen keine polymerisierten, gasförmigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Nebenprodukte entstehen. Die Gewichte auf der Brückenwaage des Käufers oder Verarbeiters sind für den Auftraggeber verbindlich.

7. Anlieferung

Der Anlieferer der Abfälle, sein Transporteur und alle in seinem Auftrag tätigen Personen sind verpflichtet, die am Standort des Verarbeitungszentrums geltenden Vorschriften und Anweisungen einzuhalten. Der Anlieferer der Abfälle, sein Transporteur und alle in seinem Auftrag tätigen Personen betreten das Gelände des Bearbeitungszentrums auf eigene Gefahr. Das Verarbeitungszentrum übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Gütern, die auf seinem Gelände verursacht werden. Dies gilt auch für die Mitarbeiter des Anbieters, seinen Transporteur und alle, die in deren Auftrag tätig sind.

8. Verarbeitung von Abfallstoffen

Orinso geht davon aus, dass der vom Auftraggeber angebotene (Abfall-)Stoff dem entspricht, was vereinbart wurde. Stimmen die Abfallstoffe nicht mit den an uns gemachten Angaben überein, sind wir berechtigt zu entscheiden, die Abfallstoffe entweder zu verarbeiten und für den Mehraufwand eine Preisanpassung zu verlangen oder die Abfallstoffe an den Auftraggeber an den Ort zurückzusenden, an dem sie in Empfang genommen wurden. Im letzteren Fall werden alle Kosten oder sonstigen damit einhergehenden Kosten oder sonstigen Nachteile zu Lasten des Auftraggebers gehen.
Alle Schäden, die durch die Lieferung nicht vertragsgemäßer Produkte entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, auch wenn sie nicht unmittelbar nach der Lieferung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt entstehen/sichtbar offenbart werden.

9. Haftung

Der Transport der Abfälle und Reststoffe geht auf Rechnung und Risiko des Kunden ab dem Zeitpunkt der Versendung, auch wenn die Transportkosten zu Lasten von Orinso sind. Im Bedarfsfall muss der Kunde die Ladung und Fahrzeuge auf Einhaltung der national geltenden Abfall- und Transportgesetze beim Verlassen des Betriebsgeländes kontrollieren.
Der Anbieter haftet gegenüber Orinso für alle Schäden, die Orinso, ihren Mitarbeitern oder sonstigen Dritten entstehen infolge einer Abweichung der Zusammensetzung, der Art, Verpackung oder anderen wesentlichen Eigenschaften des Abfalls gegenüber dem Vertrag. Sollte Orinso von Dritten haftbar gemacht werden, auch von Dritten, an die der Abfall unmittelbar zur Verarbeitung gesandt wird, für Schäden, die auf die im vorigen Absatz genannten Ursachen zurückzuführen sind, ist der Anbieter verpflichtet, Orinso von Haftungsansprüchen freizustellen. Der Anbieter und Orinso sind jeweils für die strikte Einhaltung der jeweils für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für zurechenbare Unzulänglichkeiten oder unerlaubte Handlungen ist auf den Betrag begrenzt, den die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers im Einzelfall auszahlt. Der Auftragnehmer ist gemäß den branchenüblichen Beträgen und Bedingungen haftpflichtversichert.
Falls die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers im Einzelfall aus irgendeinem Grund keine Deckung bietet oder der betreffende Schaden nicht versichert ist, ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Betrag begrenzt, den der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragserfüllung während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem schadensbegründenden Ereignis in Rechnung gestellt hat. Die Haftung des Auftragnehmers übersteigt jedoch niemals einen Betrag von € 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro).
Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für Unternehmensverluste, Folgeschäden oder indirekte Schäden, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.
Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Schäden, die durch die Verweigerung der Annahme der Abfallstoffe durch die Behandlungs- oder Aufbereitungsanlage entstehen. In einem solchen Fall werden die Abfallstoffe entweder an den Auftraggeber zurückgegeben, ohne dass dies zu irgendeinem Haftungsanspruch führt, oder - falls dies möglich ist und der Auftraggeber dies wünscht - einer anderen Behandlungs- oder Aufbereitungsanlage zur Verarbeitung übergeben, wobei dem Auftraggeber die damit verbundenen Mehrkosten in jedem Fall in Rechnung gestellt werden können.

Wenn der Auftraggeber die Abfallstoffe nicht in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den Annahmebedingungen übergibt, haftet der Auftraggeber für alle daraus resultierenden Schäden.
Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer, seine Mitarbeiter und andere vom Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrags eingeschaltete (juristische oder sonstige) Personen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese vor, während oder nach der Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer oder in dessen Namen durch Sachen oder Produkte des Auftragnehmers, durch vom Auftraggeber stammende Abfallstoffe und durch vom Auftragnehmer oder in dessen Namen ausgeführte Tätigkeiten verursacht wurden oder anderweitig damit zusammenhängen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers zurückzuführen.

10. Gebühren

Die vom Gesetzgeber auferlegten Gebühren für die Entsorgung von Abfallstoffen sind vollständig zu Lasten des Abfallentsorgers.
Orinso behält sich das Recht vor, die erhobenen Abgaben zu ändern, gegebenenfalls auch rückwirkend, wenn die erhobenen Steuersätze und/oder die rechtlichen Rahmenbedingungen von Gesetzes wegen geändert werden, auch rückwirkend, wenn die besagten Abgaben für Orinso steuerpflichtig sein sollten und daher eine direkte oder indirekte finanzielle Belastung für das Unternehmen darstellen.

11. Zahlung

Zahlungen sind - sofern nicht anders vereinbart - spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Skonto-, Abzugs- oder Aufschubrecht zu leisten.

Der Auftraggeber hat niemals das Recht, die Zahlung des Preises oder der zusätzlichen Kosten ganz oder teilweise zu verweigern oder auszusetzen, wobei die Berufung auf eine Aufrechnung ausdrücklich ausgeschlossen ist. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung, Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat zu zahlen, wobei ein Teil eines Monats als ganzer Monat gilt, und zwar zusätzlich zu dem in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinssatz.
Bei ungerechtfertigter Nichtzahlung ist der Anbieter verpflichtet, Orinso neben und zusätzlich zur Hauptsumme und allen damit zusammenhängenden Beträgen einen Pauschalbetrag von 10 % als zusätzliche Entschädigung zu zahlen, mindestens jedoch 375 €. Falls die finanzielle Situation des Anbieters von Orinso als unbefriedigend angesehen wird, kann Orinso Barzahlung oder eine ausreichende Sicherheit verlangen.

12. Stornierung

Im Falle der Stornierung einer Bestellung durch den Anbieter oder im Falle der Auflösung des Vertrags durch den Anbieter wird die Entschädigung pauschal auf 25 % des Betrags festgelegt.

13. Stagnation der Arbeiten

Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Boykott, Krieg oder Kriegsgefahr, Unruhen, Arbeitskämpfe, (Natur-)Katastrophen, Unfälle, behördliche Maßnahmen, verspätete/ausbleibende Belieferung durch Lieferanten (einschließlich Abfallverwerter und Lieferanten von Brennstoffen, Energie und Wasser etc.), Transportschwierigkeiten, Feuer und Störungen im Betrieb des Auftragnehmers oder seiner Lieferanten, Entzug von Genehmigungen des Auftragnehmers und/oder seiner Lieferanten oder alle sonstigen Umstände unabhängig von unserem Willen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags behindern, entbinden uns für die Dauer der Stagnation und den Umfang ihrer Folgen von der Verpflichtung zur Durchführung der Arbeiten, ohne dass der Auftraggeber einen Anspruch auf Schadenersatz hat.
Kann keine alternative Verarbeitung gefunden werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die bereits vom Auftragnehmer abgeholten Abfallstoffe auf seine Rechnung und sein Risiko zurückzunehmen. Wir sind jedoch berechtigt, alle bis dahin entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.

14. Vorbehalt für konzerninterne Verrechnungen beziehungsweise Verrechnung

Wir behalten uns das Recht vor, mit allen eigenen Forderungen oder Forderungen von Unternehmen unseres Konzerns gegen Forderungen aufzurechnen, die der Käufer oder sein Konzernunternehmen gegen unser Unternehmen oder Unternehmen unseres Konzerns hat.
Die Aufrechnung ist auch zulässig, wenn die Fälligkeit der gegenseitigen Forderungen eingetreten ist oder wenn Barzahlung einerseits und Zahlung durch ein Akzept oder auf Kunden zu ziehende Wechsel andererseits vereinbart ist.
Bei verschiedenen Fälligkeiten und Forderungen erfolgt die Abrechnung über die Wertermittlung, bei laufenden Zahlungen bezieht sich die Abrechnungsleistung auf den Saldo.
Im laufenden Zahlungsverkehr bezieht sich die Aufrechnungsbefugnis auf den Saldo. Gegen unsere Forderung kann der Käufer nur mit eigenen Forderungen oder solchen von Unternehmen seines Konzerns aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

15. Nachgewiesene Nachhaltigkeit

Orinso hat auf seiner Website (www.orinso.com) mehrere Beispiele für Selbsterklärungen, die es für die Abfallbeschaffung, -behandlung und -entsorgung für alle Orinso-Mitglieder verwenden möchte. Mit der Unterzeichnung eines Vertrags mit Orinso erklärt sich der Anbieter mit dem Inhalt der Selbsterklärung einverstanden, die auf der Website von Orinso unter der Rubrik Nachhaltigkeit auf www.orinso.com zu finden ist. Diese Selbsterklärung ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages mit Orinso integraler Bestandteil des Vertrages.
Widerspricht der Anbieter Orinso nicht bis spätestens zwölf (12) Tage vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vertrag gilt, so gilt die Selbsterklärung auch für das folgende Kalenderjahr, wenn der Vertrag ebenfalls noch gilt. Wenn der Entsorger bei erstmaliger Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen keinen Widerspruch bei Orinso einlegt, erklärt Orinso nach einer Frist von 14 Tagen ohne Widerspruch die Selbsterklärung für den Entsorger als angenommen, anwendbar auf den Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie auch im Dokument ISCC EU 203 Tracebility and Chain of Custody beschrieben.

16. Rechtsstreitigkeiten

Alle Reklamationen, die sich auf Rechnungen beziehen, sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich und unter Angabe von Gründen an Orinso zu richten. Alle Handelsgeschäfte, die diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegen oder sich aus ihnen ergeben, gelten als in Kleve abgeschlossen und unterliegen dem deutschen Recht.
Alle Streitigkeiten, die sich daraus ergeben, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Gerichtsbezirks Kleve. Orinso behält sich jedoch das Recht vor, den Streitfall vor ein anderes belgisches oder ausländisches Gericht zu bringen, das aufgrund der allgemeinen Zuständigkeitsgrundsätze über den Streitfall entscheiden kann.

20240301